

**Gründe für die Ablehnung zur Aufnahme der Weiterbildung in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz :**

- Es handelt sich bei dem Geltungsbereich des Tarifvertrages nicht um eine Branche. Er beschreibt lediglich nur einen kleinen Ausschnitt des Dienstleistungsspektrums von Bildungsunternehmen.
- Der Tarifvertrag umfasst daher keine Branche. Bildungsunternehmen werden nicht abgebildet, sondern nur einzelne Tätigkeitsfelder.
- Die in der Zweckgemeinschaft des Bildungsverbandes BBB zusammengeschlossenen Mitglieder repräsentieren mit etwas über 6.500 Beschäftigten nur einen kleinen Teil der Institute mit dem Tätigkeitsfeld der geförderten Weiterbildung.
- Die antragstellende Zweckgemeinschaft des BBB vertritt nur eine kleine Minderheit von Bildungsunternehmen in Deutschland.
- Die von den Antragstellern gewählte Branche hat eine Tarifbindung von deutlich unter 50 Prozent.
- Weiterbildungseinrichtungen, die überwiegend Honorarkräfte einsetzen, können den Mindestlohn umgehen. Wettbewerbsverzerrung wäre die Folge.
- Bildungsunternehmen, die nicht überwiegend im geförderten Bereich tätig sind, können bei einzelnen geförderten Vorhaben ganz legal unterhalb des Mindestlohns Dienstleistungen anbieten, eine Benachteiligung aller anderen Unternehmen wäre die Folge und würde zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen führen.
- Bildungseinrichtungen müssen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem gesamten Unternehmen flexibel einsetzen, so dass nur zeitweise ihre Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Der Aufwand für Unternehmen das Gesetzesregelwerk umzusetzen, wäre gewaltig, hohe Bürokratiekosten wären zu tragen. Die betrieblichen Kosten steigen, die Wettbewerbsfähigkeit nimmt Schaden.
- Aufgrund des flexiblen Einsatzes der Mitarbeiter und der ständigen Anpassung der Aufbauorganisation ist eine Kontrolle zur Einhaltung des Mindestlohnes gar nicht möglich. Extrem hohe Kontrollkosten für Bund und Länder wären die Folge.
- Die im Tarifvertrag vorgenommene Abgrenzung bezieht sich überwiegend auf Bildungsunternehmen, die für einen einzigen Kunden, nämlich die Bundesagentur für Arbeit, tätig sind.
- Gemeinsame Preispolitik gegenüber einem Auftraggeber über den Weg eines gesetzlichen Mindestlohnes ist der falsche Weg.
- Branchentarife sind darüber hinaus kein hilfreiches Instrument zur Qualitätssicherung.
- Ein allgemein verbindlich erklärter Branchentarif wird dem sehr differenzierten und individuellen Profil der überwiegend mittelständisch strukturierten Weiterbildungsanbieter nicht gerecht. Eine Vereinheitlichung zielt auf Nivellierung und wäre kontraproduktiv für Marktnähe, Flexibilität und Differenzierung.
- Ein wesentliches Kriterium für den Einkauf von Bildungsdienstleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit muss der Erfolg der Bildungsunternehmen bei der Wiedereingliederung seiner Kunden in den ersten Arbeitsmarkt sein.